



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindefsekretäre

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretêrs de
Comun - Südtirol

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Abschnitt 1 Grundsätze der Berufsordnung

Art. 1 Beachtung der Berufsordnung

Art. 2 Verhaltensregeln

Art. 3 Vermeidung von Unvereinbarkeiten

Art. 4 Beachtung von Richtlinien des Verbandes

Art. 5 Wettbewerbe

Abschnitt 2 Verhaltensregeln in der Beziehung zu den Berufskollegen

Art. 6 Beziehungen untereinander

Art. 7 Vertretung

Art. 8 Erfahrungsaustausch

Abschnitt 3 Verhalten gegenüber Bürgermeister, Bezirkspräsident und Kollegialorganen

Art. 9 Beziehung zum Bürgermeister bzw. dem Bezirkspräsidenten

Art. 10 Beziehungen zu den Gemeinde- bzw. Bezirksorganen

Art. 11 Beziehungen zur Körperschaft

Abschnitt 4 Beziehung zu Mitarbeitern und Bürgern

Art. 12 Beziehung zu den Mitarbeitern

Art. 13 Beziehung zu den Praktikanten

Art. 14 Beziehung zu den Bürgern

Art. 15 Öffentlichkeitsarbeit

Abschnitt 5 Disziplinarmaßnahmen

Art. 16 Sanktionen

Um die bessere Lesbarkeit zu gewährleisten, steht die Bezeichnung „Gemeindefsekretär“ für die Gemeindefsekretäre und die Vizesekretäre aller Kategorien, sowie für die Bezirkssekretäre und schließt ausdrücklich auch die weiblichen Bezeichnungen ein.

Berufsordnung der Gemeindefsekretäre

Einstimmig genehmigt in der Vollversammlung vom 27. Oktober 2006



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

Vorwort

Diese Berufsordnung verfolgt das Ziel, durch Verhaltensregeln die Berufsethik zu wahren.

Die Grundsätze und Inhalte sollen die Professionalität, Loyalität und Unparteilichkeit gewährleisten und so das korrekte Verhalten der Gemeindegemeinschaften sicherstellen. Die Interessen der Allgemeinheit sollen berücksichtigt und die gesellschaftliche Entwicklung gefördert werden.

Der Gemeindegemeinschaftler steht im Dienste der Öffentlichkeit und beachtet daher den Verhaltenskodex der öffentlichen Verwaltung.

Als Notar der Gemeinde orientiert er sich hinsichtlich der Vertragstätigkeit an der Berufsordnung der Notare.

Der Gemeindegemeinschaftler hat sich auch außerhalb der beruflichen Tätigkeit so zu verhalten, dass es den Interessen der Berufskategorie entspricht.

Abschnitt 1 Grundsätze der Berufsordnung

Art. 1 Beachtung der Berufsordnung

Der Gemeindegemeinschaftler ist verpflichtet, die Regeln dieser Berufsordnung zu beachten.

Art. 2 Verhaltensregeln

1. Der Gemeindegemeinschaftler übt seinen Beruf mit Rechtschaffenheit, Würde und Anstand aus. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist er darauf bedacht, rechtskonform zu handeln und sorgfältig zu arbeiten. Er vermeidet Handlungen, welche direkt oder indirekt das Ansehen und die Würde der Berufskategorie oder einzelner Kollegen schädigen.
2. Durch seine Führungsaufgabe hat der Gemeindegemeinschaftler in seinem Verhalten Vorbildfunktion. Sein Verhalten ist geprägt durch Begeisterung an der Tätigkeit und dem Willen, seinen Wirkungsbereich zu gestalten.
3. Er arbeitet lösungsorientiert und kreativ, Veränderungen sieht er als Chance. Er nutzt die Möglichkeiten zur Verwaltungsvereinfachung aktiv und bezieht neue IT-Technologien konsequent mit ein.

Berufsordnung der Gemeindegemeinschaftler

Einstimmig genehmigt in der Vollversammlung vom 27. Oktober 2006



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

4. Bei Konflikten mit Mitarbeitern oder politischen Organen wirkt er entscheidend an einer Lösung mit, falls erforderlich, auch durch externe Begleitung. Er ist bemüht und gewillt, die eigene Position eingehend zu überprüfen und Kompromisse einzugehen.
5. Wenn notwendig und auf Wunsch der Verwaltung wird der Gemeindegemeinschaftsleiter Überstunden leisten.
6. Der Gemeindegemeinschaftsleiter wahrt das Berufsgeheimnis und ist zur Verschwiegenheit in allen dienstlichen Angelegenheiten verpflichtet. Diese Verpflichtung bezieht die Ebene der politischen Vertreter, sowie jene der Mitarbeiter mit ein. Um das zu gewährleisten, ergreift der Gemeindegemeinschaftsleiter jede dafür erforderliche Maßnahme.
7. Der Gemeindegemeinschaftsleiter verpflichtet sich zur laufenden beruflichen Fortbildung durch individuelles Studium und Teilnahme an berufsspezifischen Kursen. Dabei achtet er auf ausreichende Anwesenheit in der Gemeinde.
8. Der Gemeindegemeinschaftsleiter erkennt in Schwierigkeiten die Chance zur Lösung.
9. Der Gemeindegemeinschaftsleiter gestaltet die Verwaltungsabläufe einfach und rasch.

Art. 3

Vermeidung von Unvereinbarkeiten

1. Es gelten die Bestimmungen der öffentlich Bediensteten, welche in den Gesetzen, in der Satzung der Gemeinde oder in den Gemeindeverordnungen vorgesehen sind. Für erlaubte außerberufliche Tätigkeiten bedarf es der Ermächtigung des zuständigen Organs.
2. Der Gemeindegemeinschaftsleiter vermeidet Situationen und Ausübung von Tätigkeiten, welche zu einem Interessenskonflikt führen oder die korrekte Durchführung der Aufgaben und der Amtspflichten beeinflussen könnten.
3. Das Bekleiden politischer Ämter kann zu Konfliktsituationen führen. Deshalb wird empfohlen, davon Abstand zu nehmen. Ist der Gemeindegemeinschaftsleiter dennoch politisch aktiv, so achtet er auf eine strikte Trennung zwischen den damit verbundenen Aktivitäten und der Tätigkeit als Gemeindegemeinschaftsleiter – vor allem wegen des kritischen Blickes der Öffentlichkeit in solchen Situationen.
4. Der Gemeindegemeinschaftsleiter enthält sich bei der Ausübung seines Dienstes von allen Angelegenheiten, welche seine Person oder jene von Familienangehörigen, Verwandten und Bekannten betreffen.
5. Im Gesellschaftsleben ist es dem Gemeindegemeinschaftsleiter untersagt, seine berufliche Stellung dafür zu nutzen, sich oder Dritten einen Vorteil zu verschaffen.

Berufsordnung der Gemeindegemeinschaftsleiter

Einstimmig genehmigt in der Vollversammlung vom 27. Oktober 2006



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

Art. 4 **Beachtung von Richtlinien des Verbandes**

Um eine einheitliche Vorgangsweise in allen Gemeinden und Bezirksgemeinschaften zu gewährleisten, sind Richtlinien und Auslegungen des Verbandes zu beachten. Diese werden in Form von verbindlichen Rundschreiben des Verbandspräsidenten erlassen.

Art. 5 **Wettbewerbe**

Ist ein Gemeindegemeinschaftler konkret an der Besetzung einer ausgeschriebenen Planstelle interessiert, so nimmt er gut vorbereitet am Wettbewerb teil. Ein eventuelles Fernbleiben vom Prüfungstermin teilt er der ausschreibenden Körperschaft rechtzeitig mit.

Abschnitt 2 **Verhaltensregeln in der Beziehung zu den Berufskollegen**

Art. 6 **Beziehungen untereinander**

1. In den dienstlichen Beziehungen untereinander werden die Grundsätze der Umgangsformen wie Fairness, Korrektheit, Vertraulichkeit, Höflichkeit und Solidarität beachtet. Die Persönlichkeit und Unterschiedlichkeit der Kollegen werden respektiert. Berufliche Meinungsverschiedenheiten werden durch einen konstruktiven Dialog gelöst. Zwischen Sekretär und Vize-Sekretär besteht ein hierarchisches Verhältnis.
2. Gegenseitiges Vertrauen kann nur entstehen, wenn über persönliche Belange eines Kollegen, über vertrauliche Korrespondenz, auch vertraulich geführte Telefonate, Stillschweigen herrscht.
3. Sollte ein Gemeindegemeinschaftler die Meinung haben, dass sich in der Arbeit eines Kollegen Fehler oder Unregelmäßigkeiten eingeschlichen haben, leistet er Hilfestellung, indem er ihn in vertraulicher Form persönlich darauf hinweist.
4. Bei Vertretung eines Kollegen gibt er keine nachteilige Werturteile über die berufliche Tätigkeit des Kollegen ab, auch nicht gegenüber politischen Vertretern.
5. Der Gemeindegemeinschaftler übt keine Beratungstätigkeit für Bürgermeister oder Verwalter von anderen Körperschaften aus, ohne den amts habenden Kollegen zu informieren und in die Lösungsfindung einzubeziehen.

Berufsordnung der Gemeindegemeinschaftler

Einstimmig genehmigt in der Vollversammlung vom 27. Oktober 2006



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

6. Informationsersuchen von Bürgern oder Interessengruppen, die sich nicht im Zuständigkeitsbereich der eigenen Körperschaft befinden, weder dort wohnhaft sind noch ihren Sitz in derselben haben, behandelt der Gemeindegemeinschaft mit größter Vorsicht. Er beantwortet keine Fragen, aus denen der Sachverhalt nicht klar hervorgeht oder eine genaue Kenntnis aller Zusammenhänge bzw. Vorakte voraussetzen.

Art. 7 Vertretung

1. Sofern es seine eigene Arbeit zulässt, ist der Gemeindegemeinschaft bereit, zeitweilige Vertretungen zu übernehmen. Diese Funktion übt er pflichtbewusst und mit dem nötigen Zeitaufwand aus.
2. Bei Vertretung eines Kollegen sind Vorarbeiten und Überlegungen des Vertretenen in die Verfahren mit einzubeziehen. Die Beurkundung wird dann vorgenommen, wenn ansonsten die Korrektheit und der zügige Ablauf der Verwaltungstätigkeit beeinträchtigt würden.

Art. 8 Erfahrungsaustausch

1. Die Kollegialität ist gekennzeichnet durch gegenseitigen Respekt, sowie durch den Austausch beruflicher Erfahrungen und spezifischer Fachkenntnisse. Der Informationsbedarf eines Kollegen wird durch eine rechtzeitige, sorgfältige Antwort abgedeckt.
2. Die Gemeindegemeinschaft treffen sich periodisch auf Bezirksebene, um Erfahrungen auszutauschen. Organisation und Ablauf der Treffen werden auf Bezirksebene geregelt.
3. Die Treffen dienen dem Austausch nützlicher Berufserfahrungen und der Diskussion offener Fragen zu den verschiedensten Sachbereichen. Falls erforderlich werden nachträglich schriftliche Anfragen an die zuständigen Stellen gestellt und die Ergebnisse umgehend an die Kollegen des Bezirkes bzw. des Verbandes weitergegeben.

Abschnitt 3 Verhalten gegenüber Bürgermeister, Bezirkspräsident und Kollegialorganen

Art.9 Beziehung zum Bürgermeister bzw. dem Bezirkspräsidenten

Der Gemeindegemeinschaft verhält sich gegenüber dem Bürgermeister bzw. dem Bezirkspräsidenten, im Rahmen der rechtskonformen Ausübung seiner Aufgaben loyal und pflichtbewusst. Sein

Berufsordnung der Gemeindegemeinschaften

Einstimmig genehmigt in der Vollversammlung vom 27. Oktober 2006



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

Verhalten in den Amtshandlungen ist effizient, aufgeschlossen, unvoreingenommen und korrekt.

Art. 10

Beziehungen zu den Gemeinde- bzw. Bezirksorganen

1. Der Gemeindegemeinschaftsleiter kommt seinen beruflichen Verpflichtungen gegenüber allen gewählten Vertretern unabhängig und frei von politischen Kompromissen nach. Er verwirklicht die Ziele der Körperschaft nach den Vorgaben der Gemeinde- und Bezirksorgane.
2. Das Verhalten des Gemeindegemeinschaftsleiters gegenüber Bürgermeister, Bezirkspräsident, Gemeindeausschuss, Bezirksausschuss, Gemeinderat und Bezirksrat ist zudem durch Unparteilichkeit und Sachkenntnis geprägt.

Art. 11

Beziehungen zur Körperschaft

1. Der Gemeindegemeinschaftsleiter übt die Funktion einer rechtlich-verwaltungsmäßigen Führungskraft der Körperschaft aus und ist sich dessen stets bewusst. Seine Obliegenheiten bestehen hauptsächlich in der Umsetzung der Entscheidungen und der Zielvorgaben der Verwalter.
2. Der Gemeindegemeinschaftsleiter erfüllt gegenüber allen politischen Vertretern, auf der Basis gegenseitigen Vertrauens, eine Beratungs- und Beistandsfunktion. Er führt die Verwaltungstätigkeit effizient, wirksam, rechtmäßig und wirtschaftlich aus. Sieht er die vorgenannten Prinzipien in Frage gestellt, zeigt er dies in geeigneter Form auf und sucht gemeinsam mit den Verwaltern nach Lösungen.
3. Der Gemeindegemeinschaftsleiter informiert regelmäßig über den Fortgang der Verfahren und zeigt die möglichen Schritte und Lösungen objektiv auf. Er legt seine Einschätzung über unsichere Rechts- und Sachverhalte rechtzeitig dar.

Abschnitt 4

Beziehung zu den Mitarbeitern und Bürgern

Art. 12

Beziehung zu den Mitarbeitern

1. Die Beziehung zwischen dem Gemeindegemeinschaftsleiter, dem Vize-Sekretär sowie den Dienstverantwortlichen ist eine Führungsbeziehung. Sie ist geprägt durch Korrektheit und Professionalität unter Beachtung der zugewiesenen Tätigkeitsbereiche.
2. Alle Mitarbeiter werden durch den Gemeindegemeinschaftsleiter - unter Berücksichtigung ihrer Persönlichkeit - gleich behandelt.

Berufsordnung der Gemeindegemeinschaftsleiter

Einstimmig genehmigt in der Vollversammlung vom 27. Oktober 2006



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

3. Der Gemeindegemeinschaftler koordiniert und leitet die Verwaltungstätigkeit und sorgt für deren Abwicklung. Er motiviert die Mitarbeiter durch Wertschätzung, stets freundliche Umgangsformen, Feedback, rechtzeitige Informationen bei Veränderungen und durch ein positives Organisations- und Arbeitsklima.

Art. 13

Beziehung zu den Praktikanten

1. Der Gemeindegemeinschaftler begleitet den Teilnehmer am Befähigungslehrgang für die Ausübung des Berufes als Gemeindegemeinschaftler während des Praktikums in der Gemeinde. Er führt ihn in die Grundsätze der Berufsethik ein.
2. Er achtet darauf, dass der Praktikant den notwendigen Einblick in alle Aufgabenbereiche seiner zukünftigen Arbeit erhält, praktische Erfahrungen sammeln kann und die vorgeschriebene Dauer des Praktikums eingehalten wird. Nach Praktikumsabschluss bewertet er die Leistung nach den erlassenen Richtlinien.

Art. 14

Beziehung zu den Bürgern

1. Der Gemeindegemeinschaftler verhält sich allen Bürgern gegenüber höflich und korrekt. Auf Anfrage erklärt er den Betroffenen Ausmaß und Bedeutung der erlassenen Maßnahmen.
2. Für Anliegen der Bürger zeigt er Aufgeschlossenheit und Verständnis und steht während der Amtszeiten den Bürgern für Auskünfte zur Verfügung.

Art. 15

Öffentlichkeitsarbeit

1. Medien- und Öffentlichkeitsarbeit erfolgen nur im Auftrag des Bürgermeisters bzw. des Bezirkspräsidenten.
In diesem Fall wird der Gemeindegemeinschaftler die nötigen Informationen objektiv und ohne Wertungen, an die Medien weitergeben.
2. In der Pressearbeit sind persönliche Leistungen und Erfolge nicht hervorzuheben. Leistungen von Kollegen dürfen nicht abgewertet werden.



Autonomer Verband der
Südtiroler Gemeindegemeinschaften

Unione Autonoma dei Segretari
Comunali della Provincia di Bolzano

Lia Autonoma di Secretârs de
Comun - Südtirol

Abschnitt 5

Disziplinarmaßnahmen

Art. 16 **Sanktionen**

Mit Verletzungen dieser Berufsordnung wird auf Vorschlag des Vorstandes das Schiedsgericht befasst. Ihm obliegt es, alle Sanktionen außer der mündlichen Rüge zu verhängen.

Je nach Schwere und Rückfälligkeit sind folgende Sanktionen vorgesehen:

- a) mündliche Rüge
- b) schriftlicher Verweis
- c) Suspendierung vom Verband
- d) Ausschluss vom Verband

Die mündliche Rüge wird vom Präsidenten des Verbandes ausgesprochen.

Das Schiedsgericht darf ohne vorherige schriftliche Vorhaltung der Übertretung keine Disziplinarmaßnahmen gegenüber Mitgliedern des Verbandes verhängen. In der genannten Vorhaltung ist das Datum für die Anhörung anzuführen.

Der Gemeindegemeinschaftsleiter, welcher die schriftliche Vorhaltung erhalten hat, hat das Recht sich zum festgesetzten Termin vor dem Schiedsgericht zu rechtfertigen. Dabei kann er den Beistand eines Verbandsmitgliedes seines Vertrauens in Anspruch nehmen.

Nach erfolglosem Ablauf von 30 Tagen ab Einladung zur Anhörung, wird die Disziplinarmaßnahme auf jeden Fall verhängt. Innerhalb der nächsten 15 Tage wird die Maßnahme durch Einschreiben mit Rücksendeschein mitgeteilt.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar und werden allen Mitgliedern in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.